

Ausführungsbestimmungen Assessmentjahr, Bachelor-Ausbildung, Master-Stufe und Doktorats-Stufe

Senatsausschuss vom 15.05.2012

Regelungsthema	Erstreckung des Assessmentjahres und Prüfungszeitverlängerung auf allen Stufen
Rechtliche Grundlage	Art. 22 und 24 ¹ PO Aj
1. Geltungsbereich Diese Ausführungsbestimmungen regeln: - für das Assessmentjahr: <ul style="list-style-type: none">○ die Erstreckung aufgrund von Fremdsprachigkeit, Behinderung, Familienpflichten;○ die Prüfungszeitverlängerung aufgrund von Fremdsprachigkeit und/oder Behinderung. - für alle anderen Stufen: <ul style="list-style-type: none">○ die Prüfungszeitverlängerung aufgrund von Behinderung.	
2. Definitionen: 2.1. Muttersprache: Studierenden fremder Muttersprache kann auf Antrag die Studienzeitverlängerung des Assessmentjahres bewilligt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Deutschkenntnisse nicht genügend sind und das erfolgreiche Bestehen des Assessmentjahres alleine aufgrund der fehlenden Deutschkenntnisse in Frage steht. 2.1.1. Die Ausführungsbestimmung Sprachen definiert den Begriff der Muttersprache. 2.1.2. In den Genuss der Sonderregelung für fremdsprachige Studierende können Studierende kommen, welche nicht-deutscher Muttersprache sind und das deutschsprachige Assessmentjahr absolvieren. 2.2. Behinderung: Studierenden mit einer körperlichen/psychischen Behinderung, ohne Implikationen auf die kognitiven Fähigkeiten, kann auf Antrag die Studienzeitverlängerung des Assessmentjahres und/oder die Prüfungszeitverlängerung auf allen Stufen bewilligt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Behinderung die Studierfähigkeit massiv beeinträchtigt. Der Studiensekretär / Leitung Prüfungswesen kann den Vertrauensarzt der Universität St.Gallen um eine Einschätzung bitten.	

¹ Geändert aufgrund Entscheid des Universitätsrates vom 7.5.2012; in Kraft per 1.8.2013.

2.3. Familienpflichten:

Studierenden mit Familienpflichten kann auf Antrag die Studienzeitverlängerung des Assessmentjahres bewilligt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass Versorgerpflichten durch Erwerbsarbeit bestehen oder der / die Studierende erziehungspflichtiger Elternteil ist. Die Leitung Prüfungswesen kann weitere Abklärungen vornehmen.

3. Erstreckung des Assessmentjahres

3.1. Grundsätze:

- Das Assessmentjahr dauert ein Jahr.
- Für Studierende im englischen Assessmentjahr ist keine Erstreckung möglich.
- Bei Vorliegen bestimmter Prämissen nach Punkt 3.2. dieser Ausführungsbestimmungen kann das deutschsprachige Assessmentjahr erstreckt werden.

3.2. Gründe für eine Erstreckung

Gründe für eine Erstreckung können sein:

- nichtdeutsche Muttersprache;
- Behinderung;
- Familienpflichten.

Diese Liste ist abschliessend, es können keine weiteren Gründe für die Erstreckung des Assessmentjahres geltend gemacht werden, insbesondere Erwerbsarbeit ohne Versorgerpflichten, eigenes Geschäft etc. sind kein Erstreckungsgrund.

3.3. Konkretisierung

- 3.3.1. Wird die Erstreckung bewilligt, kann das Assessmentjahr auf höchstens zwei Jahre erstreckt werden.
- 3.3.2. Dabei werden bestimmte Prüfungskombinationen festgelegt (vgl. Anhang).
- 3.3.3. Der Grund für die Erstreckung muss belegt werden können und ist dem Antrag auf Erstreckung beizulegen.
- 3.3.4. Der Studiensekretär entscheidet abschliessend über die Anträge.
- 3.3.5. Wird das erstreckte Assessmentjahr im ersten Versuch nicht bestanden, ist im zweiten Versuch keine Erstreckung mehr möglich. Wird das Assessmentjahr im ersten Versuch nicht erstreckt, ist eine Erstreckung im zweiten Versuch möglich.
- 3.3.6. Studierende, denen eine Erstreckung gewährt wurde, müssen nach dem im Anhang spezifizierten Studienplan studieren, wobei zwischen dem Assessmentjahr mit dem Pflichtwahlfach Mathematik und demjenigen mit Rechtswissenschaft II unterschieden wird.
- 3.3.7. Eine provisorische Zulassung zur Bachelor-Ausbildung ist möglich, aber auf zwei Semester beschränkt. Auch bei Vorliegen von entschuldigen Gründen wird das Bachelor-Studium sistiert (unterbrochen), wenn nicht alle Prüfungsleistungen des Assessmentjahres bis zum vierten Semester abgelegt worden sind.

3.3.8 Bei Nichtbestehen des Assessmentjahres im ersten Versuch wird das Studium der Bachelor-Ausbildung sistiert (unterbrochen) und kann bis zum erfolgreichen Abschluss des Assessmentjahres nicht mehr fortgesetzt werden. Bei Nichtbestehen des Assessmentjahres im Wiederholungsfalle fallen allfällige in der Bachelor-Ausbildung erbrachten Prüfungsleistungen dahin. Das Studium in der Bachelor-Ausbildung erfolgt auf eigenes Risiko.

3.4. Verfahren und Administration

3.4.1 Der Studiensekretär erlässt Regelungen zum Verfahren und der Administration der Erstreckung des Assessmentjahres.

4. Prüfungszeitverlängerung

4.1. Verlängerung der Prüfungszeit bei schriftlichen Prüfungen für Studierende fremder Muttersprache im Assessmentjahr

4.1.1. Für Studierende im englischsprachigen Assessmentjahr ist aufgrund fremder (=nicht englischer) Muttersprache keine Prüfungszeitverlängerung möglich.

4.1.2. Den Studierenden fremder (=nicht deutscher) Muttersprache im deutschsprachigen Assessmentjahr können bei schriftlichen zentralen Prüfungen pro Prüfungsstunde 15 zusätzliche Minuten zugestanden werden. Davon ausgenommen ist die Prüfung in der Fremdsprache und in Mathematik.

4.2. Verlängerung der Prüfungszeit bei schriftlichen Prüfungen für Studierende mit körperlicher, Behinderung oder bei Unfall (Assessmentjahr, Bachelor-Ausbildung, Master-Stufe und Doktors-Stufe)

4.2.1. Studierenden mit einer körperlichen / psychischen Behinderung und/oder einer chronischen Krankheit, welche die kognitiven Fähigkeiten nicht beeinträchtigt oder unfallbedingt behindert sind, können auf Antrag bei schriftlichen zentralen Prüfungen pro Prüfungsstunde bis zu 15 zusätzliche Minuten zugestanden werden.

4.2.2. In Zusammenarbeit zwischen dem Antragssteller und der Leitung Prüfungswesen können weitere Anpassungen laut Art. 2 Abs. 5 lit. b des BehiG ausgearbeitet und zugestanden werden.

4.3. Verfahren und Administration

4.3.1. Der Studiensekretär erlässt Regelungen zum Verfahren und der Administration der Prüfungszeitverlängerung.

5. Kognitive Behinderung

5.1.1. Liegen Zweifel an der Studierfähigkeit eines Studierenden vor, kann der Studiensekretär eine ärztliche Bescheinigung der Studierfähigkeit verlangen und Abklärungen veranlassen.

5.1.2. Der Studiensekretär kann Regelungen für Fälle von kognitiven Behinderungen erlassen sowie im individuellen Fall entscheiden.

6. Inkrafttreten

6.1.1. Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen treten per 1. August 2012 in Kraft.

6.1.2. Die Ausführungsbestimmungen des Senatsausschusses „Sonderregelungen für fremdsprachige Studierende“ vom 28. Oktober 2003 werden per 1. August 2012 ausser Kraft gesetzt. Es gilt die im Anhang II definierte Übergangsregelung.

Anhang I: Fächerkombinationen für die Erstreckung des Assessmentjahrs ab HS 2013

Für wirtschaftswissenschaftliche und juristische Vertiefung		
1. Semester	a) b) c) d)	BWL A VWL A Mathematik A (für Vertiefung Wirtschaftswissenschaften) / Recht II A (für Vertiefung Rechtswissenschaft) Hako: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (EWS)
2. Semester	a) b) c) d) e)	BWL B VWL B Mathematik B (für Vertiefung Wirtschaftswissenschaften) / Recht II B (für Vertiefung Rechtswissenschaft) Hako: Integrationsprojekt Fremdsprache Niveau 1
3. Semester	a) b)	Recht I A Reflexionskompetenz A
4. Semester	a) b) c)	Recht I B Wissenschaftliche Hausarbeit Reflexionskompetenz B

Anhang II: Fächerkombinationen für die Erstreckung des Assessmentjahrs ab HS 2012 (Übergangsregelung)

Für das HS 2012 ist sowohl für Erstrecker der wirtschaftswissenschaftlichen als auch der juristischen Vertiefung einzig der Neueintritt in die unten beschriebene Erstreckungsvariante möglich. Studierende, welche ihr Studium in den bisherigen Varianten A, B und C aufgenommen haben (jeweils in der wirtschaftswissenschaftlichen oder juristischen Vertiefung), können ihr Studium in der jeweiligen Variante zu Ende führen.

Studierende, welche sich per 1. August 2013 in einem erstreckten Assessmentjahr befinden, werden in die neue Ordnung des Assessmentjahres umgebucht. Bisher erbrachte Leistungen werden mit neuer Creditierung in den entsprechenden Kursen angerechnet.

Grundsätze:

- alle Leistungen müssen mit Beginn HS 13 in die neue Ordnung umgebucht werden;
- Den Studierenden welchen die Veranstaltungen Fallstudie BWL (2 Credits) und IPL (2 Credits) belegt haben wird die Veranstaltung Integrationsprojekt (4 Credits) angerechnet.
- Den Studierenden, welche BWL A (5 Credits) und BWL B (5 Credits) belegt haben, werden die Veranstaltungen BWL A (5.5 Credits) und BWL B (5.5 Credits) angerechnet. Es erfolgt ein „upgrade“ von jeweils 0.5 Credits.
- Die wissenschaftliche Hausarbeit kann frühestens im Herbstsemester abgelegt werden und ist in der neuen Ordnung zu absolvieren, welche 5 Credits umfasst.
- Wer aufgrund einer Umbuchung den Versuch nicht besteht, kann die Prüfungen BWL A und BWL B nochmals ablegen.

Für wirtschaftswissenschaftliche und juristische Vertiefung			
HS 12	1. Semester = bisherige Variante C	a)	BWL A
		b)	VWL A
		c)	Mathematik A (für Vertiefung Wirtschaftswissenschaften) / Recht II A (für Vertiefung Rechtswissenschaft)
		d)	Hako: Formen und Methoden des Lernens und des wissenschaftlichen Arbeitens (LWA)
		e)	Reflexionskompetenz A (Seminararbeit)
FS 13	2. Semester = alte Ordnung bisherige Variante C	a)	BWL B (finanzielle Führung/Integrationsfallstudie)
		b)	Fallstudie BWL (Gruppenarbeit inkl. Präsentation)
		c)	VWL B (Mikroökonomik I / Makroökonomik I)
		d)	Mathematik B (für Vertiefung Wirtschaftswissenschaften)/ Recht II B (für Vertiefung Rechtswissenschaft)
		e)	Interdisziplinäre Problemlösung

		f) g)	Reflexionskompetenz B (Prüfung) Fremdsprache Niveau 1
HS 13	3. Semester (neue Ordnung)	a)	Recht I A (Privatrecht)
FS 14	4. Semester (neue Ordnung)	a) b)	Recht I B (Bundesstaatsrecht) Wissenschaftliche Hausarbeit